

# **Geplante Förderung der privaten Altersvorsorge bleibt deutlich hinter den Notwendigkeiten zurück**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)**

10. Dezember 2025

## **Zusammenfassung**

Die vorgeschlagene neue Förderung der privaten Altersvorsorge ist unzureichend. Sie bleibt deutlich hinter den Reformplänen zurück, die das Bundesfinanzministerium ursprünglich vorgelegt hat. Statt der im letzten Jahr geplanten 3.000 € sollen nur noch Sparbeiträge bis zu 1.800 € jährlich förderfähig sein. Zudem ist auch keine Dynamisierung der maximalen Höhe der Sparbeiträge mehr vorgesehen. Damit würde die staatliche Förderung im Laufe der Jahre schrittweise entwertet. Unbefriedigend ist auch, dass der Kreis der Förderberechtigten weiter im Kern auf Beschäftigte und Beamte beschränkt bleiben soll.

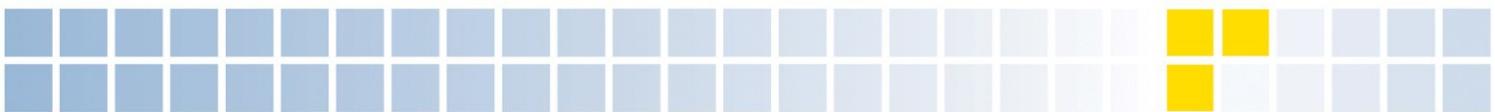
Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass der Entwurf nach den darin enthaltenen Berechnungen den Fiskus nichts kosten wird, weil kein zusätzlicher Förderaufwand entsteht. Das bedeutet aber zugleich, dass keine weitere Verbreitung der privaten Altersvorsorge erwartet wird. Das kann aber nicht der Anspruch an eine Reform sein, mit der die private Altersvorsorge wieder gestärkt werden soll.

Um die private Altersvorsorge wieder voranzubringen, sollten insbesondere

- Sparbeiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung förderfähig sein und
- alle Bürger, also auch Selbstständige und Angehörige der freien Berufe, in die Förderung einbezogen werden.

So hatten es auch die Fokusgruppe Private Altersvorsorge, in der die Reform vorbereitet wurde, und die letzte Rentenkommission, empfohlen.

Immerhin enthält der Entwurf auch einige sinnvolle Neuregelungen. Dies gilt für die Vereinfachung der Förderung, den Verzicht auf die Garantie der eingezahlten Beiträge bei Rentenbeginn und die damit verbesserten Renditechancen sowie für die Maßnahmen zur Kostenreduzierung und zur Produktflexibilisierung und Vereinfachung.



## **Im Einzelnen**

### **Förderung auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erhöhen**

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgebeiträge sollte – so wie von der Fokusgruppe Private Altersvorsorge und der letzten Rentenkommission empfohlen – auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erhöht und nicht auf 1.800 € gedeckelt werden. Selbst wenn man die staatliche Förderung einrechnet, könnte mit der vorgeschlagenen Neuregelung künftig nur noch ein Betrag in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gefördert für das Alter angespart werden.

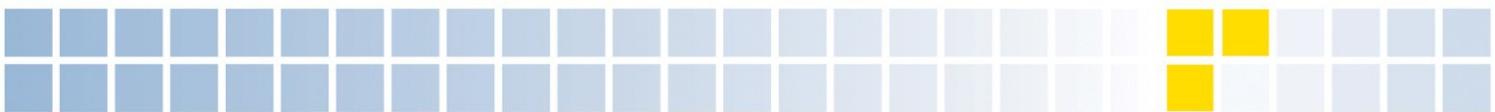
Die Förderhöchstgrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze wurde aus guten Gründen bei Einführung der Förderung der privaten Altersvorsorge 2002 vorgesehen, weil nur unter dieser Voraussetzung alle Rentenversicherten ausreichend hohe, nachgelagert besteuerte Sparbeiträge leisten können, um die zusammen mit der Einführung der geförderten privaten Altersvorsorge beschlossene und nach wie vor bestehende Rentenniveausenkung ausgleichen zu können. Daran hat sich seitdem auch nichts geändert. Die Bundesregierung hat gerade erst im November in dem von ihr beschlossenen Rentenversicherungsbericht erneut einen notwendigen Altersvorsorgeaufwand von 4 % zugrunde gelegt (Übersicht B.2.4).

Beim Start der Riester-Rente war auch noch ein Altersvorsorgeaufwand in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze förderfähig. Weil die ursprünglich festgelegte Förderhöchstgrenze jedoch nie dynamisiert wurde, hat sich die Förderung im Laufe der letzten Jahre entwertet. Deshalb bestand in der Fokusgruppe Private Altersvorsorge, in der die jetzige Reform vorbereitet wurde, und in der letzten Rentenkommission Konsens, dass die Förderhöchstgrenze wieder auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden soll. Eine Bindung an die Beitragsbemessungsgrenze ist auch deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise die notwendige Dynamisierung des Förderhöchstbetrags erfolgt und eine schleichende Entwertung der Förderung verhindert wird, wie es sie in den letzten Jahren gegeben hat.

Mit der im letzten Jahr vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagenen Förderhöchstgrenze von 3.000 € bzw. 3.500 € (ab 2030) hätte das richtige Ziel, Altersvorsorge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zu fördern, nahezu erreicht werden können. Einschließlich der Grundzulage wäre damit im kommenden Jahr eine geförderte Altersvorsorge in Höhe von 3,6 % der Beitragsbemessungsgrenze möglich gewesen. Mit Kinderzulagen hätte die Zielgröße von 4 % sogar erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es schwer nachvollziehbar, dass die jetzt geplante Förderung deutlich hinter dem erforderlichen Niveau zurückbleibt. Selbst bei geförderten Beiträgen von 1.800 € zuzüglich Grundzulage würde dies lediglich einer Sparleistung von 2,2 % der Beitragsbemessungsgrenze entsprechen. Auch bei einem Vertrag mit voller Grundzulage und zwei Kinderzulagen läge der Anteil nur bei etwa 2,7 % der Beitragsbemessungsgrenze. Daran würde auch die vom Koalitionsausschuss am 10. Dezember 2025 beschlossene, für die Zeit ab 2029 vorgesehene erhöhte Grundzulage nichts ändern. Bei voller Grundzulage läge die Sparleistung im Jahr 2029 dann sogar nur noch bei 2,1 % der Beitragsbemessungsgrenze und bei zwei Kinderzulagen bei 2,6 % der Beitragsbemessungsgrenze. Auch in den Folgejahren käme es im Zuge der Lohn- und Gehaltsentwicklung zu einer weiteren Entwertung der Förderung.

Die geplante Förderung ist damit unzureichend, um dem bestehenden Versorgungsbedarf Rechnung zu tragen. Sie wird auch nicht die notwendigen neuen Impulse für die private Altersvorsorge setzen und die dringend notwendige Wiederbelebung der ergänzenden Altersvorsorge leisten. Zudem verschärft die fehlende Dynamisierung der Förderhöhen die Problematik erheblich: Ohne Anpassung an Einkommens- und Beitragsentwicklung droht eine



schrittweise Entwertung der Förderung, wodurch die private Altersvorsorge zunehmend an Wirksamkeit verliert und die Versorgungslücke weiter wächst.

Der erforderliche fiskalische Aufwand von rund 400 Mio. € jährlich, der nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums für die noch im letzten Jahr geplante bessere Förderung erforderlich ist, ließe sich finanzieren, wenn hierfür die Dividenden eines Aktienpakets aus Beteiligung des Bundes im Wert von 10 Mrd. € verwendet würden, die vom Koalitionsausschuss am 28. November 2025 ausdrücklich für die private Altersvorsorge vorgesehen wurden.

Mögliche Steuerausfälle taugen im Übrigen kaum als Gegenargument gegen eine höhere Förderhöchstgrenze, weil bei den gleichfalls förderfähigen Basisrentenverträgen sehr viel höhere Sparbeiträge steuerlich abzugsfähig sind. Zudem steht der Steuerfreistellung der Sparbeiträge die nachgelagerte Versteuerung der späteren Renten gegenüber.

#### **Auch für Bestandsverträge Förderhöchstgrenze anheben**

Die notwendige Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrages auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze muss auch für bereits abgeschlossene Riester-Verträge gelten, da die Erhöhung neue Sparimpulse setzen kann. Die geplante unveränderte Begrenzung des Sonderausgabenabzuges auf 2.100 € schafft Versorgungslücken, da der bei höheren Einkommen benötigte Eigenbeitrag für die volle Förderung dadurch nur noch teilweise steuerlich abzugsfähig ist.

#### **Förderung auf alle Bürger ausweiten**

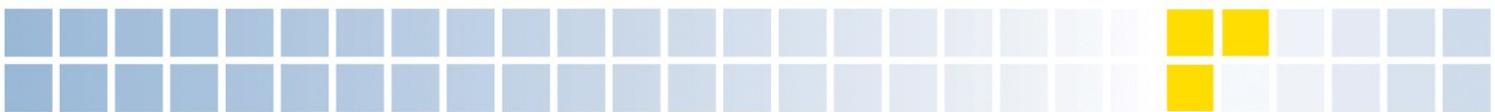
Alle Bürger sollten von der Förderung der privaten Altersvorsorge profitieren können. Es gibt keinen überzeugenden Grund, einzelne Gruppen, z. B. Angehörige der freien Berufe oder Selbstständige, von der Förderung auszuschließen, die sie zudem auch mit ihren Steuern mitfinanzieren müssen.

Der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge ist für Selbstständige sogar noch wichtiger als für Beschäftigte und Beamte, auf die bislang im Wesentlichen die Förderung beschränkt ist, da für sie regelmäßig keine obligatorische Mitgliedschaft in einem Alterssicherungssystem besteht und sie im Alter überproportional häufig auf Grundsicherung angewiesen sind.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die neue Förderung nicht mehr vom jeweiligen sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängig sein soll, gibt es keinen Grund mehr, bei der Förderung auf den Erwerbsstatus abzustellen.

#### **Beitragsproportionale Förderung vereinfacht das Zulagenverfahren erheblich und schafft mehr Transparenz**

Die im Entwurf vorgeschlagene beitragsproportionale Förderung ist zu begrüßen, weil auf diese Weise einfach verständliche und transparente Sparanreize geschaffen werden. Nach dem Entwurf soll eine Grundzulage von 30 Cent pro Euro Eigenbeitrag bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 €, 20 Cent pro Euro Eigenbeitrag von 1.201 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € gewährt werden. Auf diese Weise werden Kleinsparer mit Eigenbeiträgen bis zu einer Höhe vom 1.200 € bei der Grundzulage durch einen erhöhten Fördersatz besonders unterstützt. Diese Gruppen erreichen damit höhere Förderquoten, wovon insbesondere Altersvorsorgende mit geringen und mittleren Einkommen profitieren.



Durch die beitragsproportionale Förderung kann zukünftig auf die komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung und Rückrechnungen zur Bestimmung des maximalen geförderten Eigenbeitrags verzichtet werden. Das vereinfacht das Verfahren und macht die Förderung für jeden Sparer transparent, weil die Berechnung der Höhe der Zulagen leicht ist. Zugleich wird durch das neue Berechnungsverfahren der Zulagen besser deutlich, dass bis zum förderfähigen Höchstbetrag jeder höhere Altersvorsorgebeitrag auch zu einer höheren Zulagenförderung führt.

Ebenfalls zu unterstützen ist die Beibehaltung einer besonderen Förderung für Personengruppen. So soll es zusätzlich eine Kinderzulage pro Kind in Höhe von 25 Cent pro Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 € (höchstens 300 € pro Kind) geben. Altersvorsorgende mit Kindern profitieren aufgrund der höheren Förderquote besonders von der Kinderzulage. Damit werden zielgenau solche Personengruppen unterstützt, deren Sparfähigkeit häufig nur eingeschränkt ist.

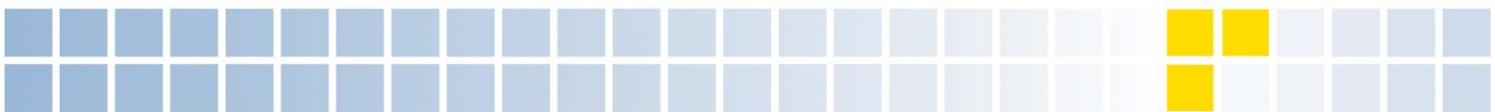
Zu begrüßen ist auch der Vorschlag zur Vereinheitlichung der Kinderzulage (einheitlich 25 Cent pro Euro Eigenbeitrag / max. 300 € pro Kind), weil hierdurch das Verfahren weiter vereinfacht und die fragwürdige Ungleichbehandlung von förderfähigen Kindern allein aufgrund ihres Geburtsjahrgangs beseitigt wird.

Der Berufseinsteiger-Bonus setzt einen Anreiz, bereits in jungen Jahren mit dem Aufbau einer Altersvorsorge zu beginnen. Junge Spender haben die Chance, besonders vom Zinseszinseffekt zu profitieren, wenn sie früh mit der zusätzlichen Vorsorge beginnen. Der Berufseinsteigerbonus bleibt zwar in Höhe und Zielgruppe gleich (einmalig 200 € für unter 25-Jährige), ist aber künftig einfacher zugänglich, da der Bonus automatisch mit dem Zulagenantrag gewährt wird. Ein gesonderter Antrag ist nicht mehr erforderlich. Im Übrigen soll der Bonus an den neuen Mindesteigenbeitrag von 120 € geknüpft und Teil der proportionalen neuen Förderlogik werden. Damit trägt diese Vereinfachung zum Abbau von Bürokratie bei und erhöht die Akzeptanz dieser Vorsorgemöglichkeit.

### ***Neuregelung zum Mindesteigenbeitrag vereinfacht das Verfahren erheblich und optimiert den Ansparvorgang***

Die geplante Verfahrensvereinfachung zum Mindesteigenbeitrag ist zu begrüßen, da der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird. Bisher ist Voraussetzung für den Erhalt der vollen Altersvorsorgezulage, dass ein einkommensabhängiger Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Bei nicht gleichbleibenden Einnahmen muss der Zulagenberechtigte seine Beitragsszahlung aufgrund dieser Regelung jährlich neu berechnen, um seine Eigenbeitragszahlungen entsprechend anzupassen. In vielen Fällen unterbleibt eine entsprechende Beitragserhöhung mit der Folge einer anteiligen Zulagenkürzung.

Nach der geplanten Neuregelung soll ein fester Mindesteigenbeitrag von 120 € eingeführt werden. Dieser Betrag muss vollständig eingezahlt werden, um die Grundzulage und ggf. die Kinderzulage erhalten zu können. Damit soll der notwendige Eigenbeitrag nicht mehr vom Einkommen abhängig sein. Das bedeutet: Wer Anspruch auf die Zulagen hat, muss seine Beiträge nicht mehr regelmäßig anpassen, um die maximale Förderung zu bekommen. Stattdessen orientiert sich das Zulagenverfahren künftig stärker daran, wie viel tatsächlich für die Altersvorsorge gespart wird.



## ***Altersvorsorgedepots ohne Garantieanforderungen erhöhen die Renditechancen und erweitern das Angebot***

Der im Entwurf enthaltene Vorschlag zu einem Altersvorsorgedepot ohne Garantieanforderungen ist zu begrüßen, da Altersvorsorgende dadurch die Investitionsmöglichkeit in renditestarke Anlageformen wie z. B. Aktienfonds erhalten. Damit wird für Altersvorsorgende und Anbieter eine attraktive neue Option geschaffen.

Sinnvoll ist auch, dass wesentliche zum Sparerschutz festgelegte Anforderungen an Altersvorsorgeverträge, wie die Vorgaben zum Beginn der Auszahlungsphase, zur Form der Leistungen, zur Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten und zu den bis zum Beginn der Auszahlungsphase bestehenden Rechten des Vertragspartners auch für Altersvorsorgedepot-Verträge gelten sollen. Darüber hinaus soll – abweichend vom Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums aus dem vergangenen Jahr – eine Kapitalanlage in einzelne Aktien nicht zugelassen werden. Der Erwerb von Einzelwerten birgt insbesondere im Rahmen der geförderten Altersvorsorge ein erheblich erhöhtes Risiko: Kursschwankungen können stark ausfallen, Verluste sind im Gegensatz zu breit gestreuten Anlagen nicht durch die Entwicklung anderer Wertpapiere abzufedern, und bereits negative Unternehmensereignisse können zu einer dauerhaften Wertminderung bis hin zum Totalverlust führen. Eine solche Konzentration des Anlagerisikos widerspricht dem Grundprinzip einer langfristig sicheren und verlässlichen Altersvorsorge. Das trägt insgesamt zum Vertrauen in diese neue Form der geförderten privaten Altersvorsorge bei. Aus diesem Grund ist es auch richtig, dass Regelungen vorgesehen sind, die die Anlage in hochriskante Anlageformen verhindern sollen.

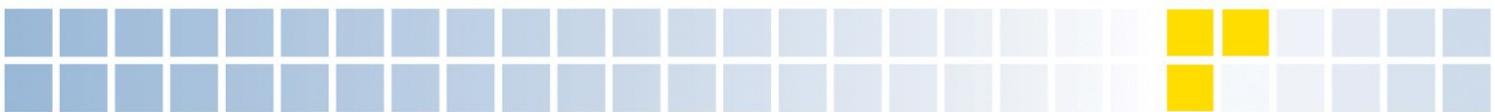
## ***Neues Standardprodukt kann Produktauswahl erleichtern***

Die geplante Einführung eines Standardprodukts kann die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge stärken. Das standardisierte Altersvorsorgedepot stellt ein leicht zugängliches und verständliches Angebot dar, das auch vollständig digital abgeschlossen werden kann.

Das Altersvorsorgedepot soll einfach ausgestaltet werden: Es investiert in OGAW-Investmentfonds, unterliegt klar begrenzten Risikoklassen und einer Kostenobergrenze von 1,5 % (Effektivkosten). Diese Deckelung stellt sicher, dass das Standarddepot auf kostengünstige und transparente Fonds fokussiert bleibt und gleichzeitig eine ausreichend breite Produktauswahl möglich ist. Dank der reduzierten Komplexität und der Beschränkung auf wenige, nachvollziehbare Entscheidungsparameter wird die Angebotsprüfung für die Altersvorsorgenden spürbar vereinfacht.

## ***Modifizierte Gestaltung der Garantieprodukte kann Renditechancen erhöhen und dennoch Sicherheit bieten***

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der bisher verpflichtenden Beitragserhaltungsgarantie in zwei mögliche Garantieniveaus (100 % Beitragserhalt; 80 % Beitragserhalt) ist zu begrüßen, da die Altersvorsorgenden zukünftig entsprechend ihrer persönlichen Risikoneigung zwischen zwei Garantievarianten wählen können. Für diejenigen, die einen hohen Wert auf Sicherheit legen, können weiterhin Produkte mit Beitragserhaltungsgarantie angeboten werden. Das Produkt mit dem niedrigeren Garantieniveau ermöglicht für diejenigen, die etwas risikobewusster investieren wollen, eine deutlich chancenorientiertere Kapitalanlage. Im Gegenzug profitieren die Altersvorsorgenden von den durch die Garantiereduktion entstehenden höheren Renditechancen. Allerdings trägt bei Abschluss eines solchen Produktes der Altersvorsorgende künftig einen Teil des – begrenzten – Anlagerisikos.



## ***Flexibilisierung der Auszahlungsphase erhöht Anreize für die private Altersvorsorge, birgt aber Risiken für den Rentner und den Staat***

Die Flexibilisierung der Auszahlungsphase durch die Wahl zwischen lebenslanger Leibrente oder Auszahlungsplan bis zum vollendeten 85. Lebensjahr kann zu einer Steigerung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge beitragen. Die bisher geltende Verrentungspflicht führt dazu, dass die Höhe der ausgezahlten Renten, aufgrund der aus aufsichtsrechtlichen Gründen notwendigerweise sehr vorsichtigen Tarifkalkulation der Anbieter eher niedrig ausfallen muss. Auszahlungspläne ermöglichen deutlich höhere monatliche Zahlungen.

Allerdings führt der Wegfall der Absicherung des Langlebigkeitsrisikos zu Risiken für die Altersvorsorgenden, die nach dem 85. Lebensjahr weiterhin Alterseinkünfte benötigen. Die Gruppe der Hochbetagten ab 85 Jahren ist in den letzten 30 Jahren besonders stark gewachsen. Lag ihre Zahl 1991 noch bei knapp 1,2 Millionen Menschen, stieg sie bis 2022 auf 2,7 Millionen. Sie hat sich damit mehr als verdoppelt<sup>1</sup>. Wenn nach dem 85. Lebensjahr die Einkünfte aus privater Altersvorsorge fehlen, steigt das Risiko, dass Menschen ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus ihren eigenen Alterseinkünften bestreiten können. Dies ist gerade dann möglich, wenn Hochbetagte aufgrund der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen besonders hohe Ausgaben haben. In diesen Fällen müsste der Staat durch Grundsicherungsleistungen eintreten.

## ***Standardisierung führt zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit der Produkte***

Die geplante Standardisierung der förderfähigen Verträge durch eine Fokussierung auf die Altersvorsorge ist zu begrüßen, da dies zur Vereinfachung, Transparenz und Kostensenkung beiträgt. Die damit verbundene geringere Komplexität der Altersvorsorgeprodukte wird den Beratungsaufwand verringern und die Vergleichbarkeit der Angebote verbessern, was im Interesse des Wettbewerbs wünschenswert ist. Im Ergebnis wird dadurch die Attraktivität der privaten Altersvorsorge gesteigert. Dieser Vorteil ist höher zu bewerten als der damit verbundene Nachteil, dass andere Risiken als das Alter damit nicht mehr abgesichert werden können.

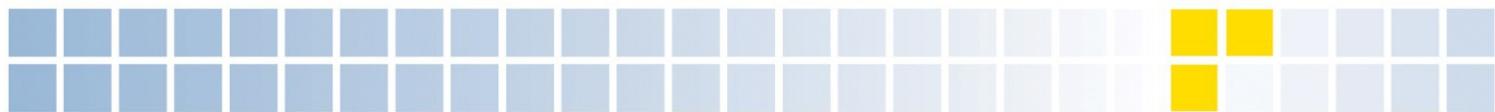
Die nach dem Entwurf zulässige Vereinbarung einer zehnjährigen oder zwanzigjährigen Rentengarantiezeit, nach der überlebende Ehegatten, Waisen oder Dritte bei Tod des Altersvorsorgenden innerhalb der Rentengarantiezeit einen Teil der Altersvorsorge erhalten können (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AltZertG-E), ist zu begrüßen, da die Absicherung von Hinterbliebenen für Altersvorsorgende ein wichtiges Argument für eine geförderte Altersvorsorge sein kann.

## ***Erleichterungen beim Anbieterwechsel stärken den Wettbewerb***

Die stärkere Trennung der Anspar- und Auszahlungsphase durch Wechselmöglichkeit vor der Auszahlungsphase ist zu begrüßen, weil auf diese Weise der Wettbewerb zwischen den Anbietern gestärkt und die Attraktivität der privaten Altersvorsorge gesteigert wird. Nach dem Entwurf sollen Altersvorsorgende mit einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Verrentungsoption die Möglichkeit erhalten, ihr Altersvorsorgevermögen in eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen umzuwandeln. Altersvorsorgende mit einem

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt: Ältere Menschen – Die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen ab 65 Jahren, 2024.



Garantieprodukt und einer Verrentungsoption haben die Möglichkeit, sich für einen Auszahlungsplan bei einem anderen Anbieter zu entscheiden. Diese Optionen eröffnen den Altersvorsorgenden die Chance, bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

### ***Reduzierte Garantievorgaben für Versicherungsprodukte arbeitsrechtlich für die betriebliche Altersvorsorge flankieren***

Die Möglichkeit, bei Garantieprodukten künftig nur noch zuzusagen, dass 80 % der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AltZertG-E), muss arbeitsrechtlich flankiert werden, weil diese Produkte auch im Rahmen betrieblicher Altersvorsorge verwendet werden könnten, z. B. wenn Beschäftigte diese Produkte im Wege der Entgeltumwandlung nutzen. Ohne arbeitsrechtliche Flankierung bestünde die Gefahr einer Haftung der Arbeitgeber, wenn Anbieter zu Beginn der Auszahlungsphase weniger als 100 % der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stellen können. Denn nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG müssen Arbeitgeber bei Beitragszusagen mit Mindestleistung stets für die volle Summe der gezahlten Beiträge haften. Insofern muss in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG klargestellt werden, dass Arbeitgeber bei betrieblicher Altersvorsorge über ein Garantieprodukt mit 80 %-Beitragsgarantie keine höhere Haftung trifft als die Anbieter auch.

Am besten wird eine entsprechende Haftungsbegrenzung gleich für alle Fälle der Beitragszusage mit Mindestleistung geregelt. Damit würde insbesondere Arbeitgebern in Branchen geholfen, für die noch kein Sozialpartnermodell vereinbart wurde. Sie hätten damit gleichfalls die Möglichkeit, faktisch haftungsfrei betriebliche Altersvorsorge anzubieten, weil es am Markt eine hinreichende Zahl von Direktversicherern und Pensionskassen gibt, die für 80 % der gezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase garantieren.

#### **Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**  
Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

**Abteilung Soziale Sicherung**  
T +49 30 2033-1600  
[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.